

Pflichten der Aufzugsbetreiber

Informationen zur Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV.)

Verschärfte Vorschriften

Mit dem Stichtag 01. Juni 2015 ist die neue Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV.) in Kraft. Für die Betreiber von Aufzügen, die unter die "überwachungsbedürftigen Aufzugsanlagen" fallen, sind Änderungen zu beachten:

Grundsätzlich müssen Aufzüge, mit denen Personen befördert werden, von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) regelmäßig geprüft werden. Wenn die ZÜS keinen Prüfauftrag erhält, ist sie verpflichtet, dies der Aufsichtsbehörde zu melden. Prüfberichte der ZÜS werden nicht mehr vor Ort erstellt und abgeheftet. In der Regel erhalten die Betreiber die Prüfberichte mit der Rechnung der ZÜS. Die Betreiber sind verantwortlich, dass die Berichte dann vor Ort ins Prüfbuch abgeheftet werden. Eine besonders wichtige Rolle nimmt auch die beauftragte Person - ehemals Aufzugswärter – ein. Der Betreiber muss die mindestens 18 Jahre alte Person bestimmen, die vom Montagebetrieb oder der Wartungsfirma eingewiesen worden ist. Die Unterweisung ist zu dokumentieren. Zu den Aufgaben gehören die Beaufsichtigung und regelmäßige Kontrolle der Aufzugsanlage, die ebenfalls zu dokumentieren ist, und die Befreiung eingeschlossener Personen.

Grundsätzliche Aufgaben des Betreibers:

- Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung und Umsetzung der Ergebnisse
- Beauftragung der wiederkehrenden Prüfungen durch eine ZÜS
- Benennung und Bestellung der beauftragten Person (Aufzugswärter)
- Gewährleistung der Notbefreiung bei Einschluss von Personen
- Unfall- und Schadensanzeige
- Betrieb des Aufzuges nach dem Stand der Technik
- Aufbewahrung der Anlagendokumentation mit Prüfberichten am Betriebsort

Durch die neue Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV.) müssen ab 01. Juni 2015

zusätzliche Aufgaben geleistet werden:

- Notfallplan für jede Aufzugsanlage (bis 31.05.2016)
- wirksame Zwei-Wege-Notrufeinrichtung mit ständig besetztem Notdienst (bis 31.12.2020)
- Anbringen einer Plakette -vergleichbar mit der KFZ-Prüfplakette – mit Datum des Prüftermins
- Auch für Maschinen zum Heben von Personen über 3 m Hubhöhe jährliche ZÜS-Prüfung

Der zu erstellende Notfallplan muss folgende Angaben enthalten:

- Standort der Aufzugsanlage
- Notbefreiungsanleitung für den jeweiligen Aufzug
- Angabe von Personen, die Zugang zu allen Einrichtungen der Anlage haben
- Angabe von Personen, die eine Befreiung Eingeschlossener vornehmen können
- Angabe von Kontaktdaten der Personen, die erste Hilfe leisten können (z. B. Notarzt oder Feuerwehr)
- Notbefreiungsanleitung für den jeweiligen Aufzug
- Angaben zum voraussichtlichen Beginn einer Befreiung
- Angabe des verantwortlichen Arbeitgebers (Betreiber)